



Brüssel, den 25. Januar 2019  
(OR. fr)

6914/98  
DCL 1

RECH 35  
ISR 2

### FREIGABE

---

des Dokuments	ST 6914/98 RESTREINT
vom	8. April 1998
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel auszuhandeln
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

6914/98

RESTREINT

RECH 35

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter/den Rat

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 5944/98 RECH 28 ISR 1

---

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel auszuhandeln

---

1. Die Kommission hat den Vorschlag für den eingangs genannten Beschluß am 9. Februar 1998 unterbreitet.
2. Nach der Erörterung dieses Vorschlags in der Gruppe wurde Einvernehmen über den Wortlaut der in Anhang I enthaltenen Verhandlungsrichtlinien erzielt.
3. Angesichts dessen könnte der Ausschuß der Ständigen Vertreter dem Rat vorschlagen,
  - die Kommission zu ermächtigen, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Staat Israel auszuhandeln;
  - den Beschluß zu fassen, daß die Kommission diese Verhandlungen im Benehmen mit dem zu diesem Zweck eingesetzten besonderen Ausschuß nach den in Anhang I zu diesem Vermerk aufgeführten Verhandlungsrichtlinien führt;
  - den Beschluß zu fassen, die in Anhang II wiedergegebene Erklärung in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

**VERHANDLUNGSRICHTLINIEN**  
**FÜR DIE ERNEUERUNG DES ABKOMMENS**  
**ÜBER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT**  
**ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEM STAAT ISRAEL**

Ziel der Verhandlungen ist es, das genannte Abkommen für die Laufzeit des 5. FTE-Rahmenprogramms nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 4 des Abkommens <sup>(1)</sup> zu erneuern. Mit Ausnahme der erforderlichen Aktualisierungen zur Berücksichtigung von Entwicklungen in der FTE-Politik beider Vertragsparteien bleiben die Bedingungen des derzeitigen Abkommens unverändert.

\_\_\_\_\_

DECLASSIFIED

---

(1) Siehe ABl. L 209 vom 19.8.1996, S. 22-32.

**ERKLÄRUNG ZUR AUFNAHME IN DAS RATSPROTOKOLL**

"Der Rat trägt beim Abschluß des vorliegenden Abkommens insbesondere den im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten festgestellten Fortschritten Rechnung. Er stützt sich dabei auf die Schlußfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 23. Februar 1998."

\_\_\_\_\_

DECLASSIFIED